

ihrer materialreichen Untersuchung über ma. Prozeßordnungen zusammen und ergänzt sie durch weitere Beobachtungen und Aspekte dieser Literaturgattung. Das Buch ist in sieben Kapitel eingeteilt, in denen über die Entstehung der Traktate aus kanonistischem (*ordines iudicarii*) und römischem (*ordines iudiciorum*) Recht (Kap. 1), über die einzelnen Teile der Ordines (Kap. 2) und über ihre Entwicklung (Kap. 3) berichtet wird. Das vierte Kapitel handelt über die Verbreitung und Anwendung der Ordines, bei denen Italien und Frankreich weit vor den anderen Ländern rangieren. Es folgen Abschnitte über die historische Bedeutung der Ordines und praktische Hinweise für die Arbeit mit dieser Literaturgattung (Kap. 6 und 7). Gerade diesen Ausführungen kommt die gründliche Kenntnis der Hss. und Drucke der Ordines zugute, so daß derjenige, der sich in dieses unübersichtliche Gelände begeben muß, hier einen vorzüglichen Wegweiser findet. Register des Incipits, der Autoren und der Traktattitel stehen am Ende des Bandes.

D. J.

---

Alexander Callander MURRAY, *Immunity, nobility and the Edict of Paris*, *Speculum* 69 (1994) S. 17–39, versucht aufgrund cc. 14–15 des Edikts eine Neuinterpretation der frühen Immunität, wonach diese (im Sinne eines ausgeübten Polizeirechts) auch beim Adel sehr verbreitet gewesen sein soll. Leider hat M. den gerade hier sehr problematischen Textbefund nicht neu überprüft, sondern die Konjekturen von Pertz/Boretius (MGH Capit. 1 S. 22 f.) kommentarlos übernommen.

T. R.

Reinhard SCHNEIDER, *Der rex Romanorum als gubernator oder administrator imperii*, ZRG Germ. 114 (1997) S. 296–317: Nach einer 1290 faßbaren Auffassung der Bürger von Besançon durfte Rudolf von Habsburg kaiserliche Rechte nur auf Grund päpstlicher Autorisierung wahrnehmen – dem stand die Ansicht entgegen, dem römischen König fehle es allein an der Kaiserkrönung als zeremonieller Titelverleihung, nicht aber an materieller Rechtsgewalt. In einem bis in die fränkische Zeit zurückreichenden „retrospektiven Längsschnitt“ wird hier der Bedeutung der Begriffe *administrator* bzw. *gubernator* nachgegangen und die These aufgestellt, daß die dem Begriff *gubernare* inhärente Bedeutung des „Ersitzens“ von Eigentums- und damit Herrschaftsrechten Karl d. Gr. bekannt und von ihm bewußt in seinen „komplizierten“ Kaisertitel eingebaut worden sei.

G. Sch.

Armin WOLF, *Gesetzgebung in Europa 1100–1500. Zur Entstehung der Territorialstaaten*, 2. überarbeitete und erweiterte Auflage des Beitrags zu dem von Helmut COING hg. „Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte“, München 1996, C. H. Beck, XII u. 390 S., Karten, ISBN 3-406-40542-8, DEM 148. – Der Band löst sich von der Beschränkung auf die Privatrechtsgeschichte in „Coings blauem Handbuch“, das seinerzeit sehr positiv aufgenommen wurde (vgl. DA 30, 601 ff.). Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Die Überarbeitung ist gelungen, ein sinnvolles Hilfsmittel, und ihr Erscheinen war notwendig. Wiederum ist das Werk in einen systematischen (66 S.) und einen historisch-geographischen (295 S.) Part geteilt, in dem dann die